

Texte aus der Umwelt des Alten Testaments

In Gemeinschaft mit Rykle Borger, Wilhelmus C. Delsman,
Manfried Dietrich, Ursula Kaplony-Heckel, Hans Martin Kümmel,
Oswald Loretz, Walter W. Müller und Willem H. Ph. Römer
herausgegeben von Otto Kaiser

Texte aus der Umwelt des Alten Testaments
Band I

Rechts- und
Wirtschaftsurkunden
Historisch-chronologische
Texte

Rykle Borger, Heiner Lutzmann, Willem H. Ph. Römer
und Einar von Schuler: Rechtsbücher

Band I · Lieferung 1

Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn

1982

Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn

Inhalt

Sumerische Rechtsbücher

Willem H. Ph. Römer: Aus den Gesetzen des Königs Urnammu von Ur	17
Heiner Lutzmann: Aus den Gesetzen des Königs Lipit Eshtar von Isin	23

Akkadische Rechtsbücher

Rykle Borger

Der Codex Eschnunna	32
Der Codex Hammurapi	39
Die mittelassyrischen Gesetze	80
Die neubabylonischen Gesetze	92

Hethitische Rechtsbücher

Einar von Schuler

Die hethitischen Gesetze	96
Vorschriften für Diener des Königs	124

Plan des Gesamtwerkes	127
---------------------------------	-----

Hethitische Rechtsbücher

Einar von Schuler

Die hethitischen Gesetze

Die Hethitischen Gesetze (HG) sind in zahlreichen fragmentarischen Keilschrifttafeln erhalten, die sämtlich bei Ausgrabungen (seit 1906) der hethitischen Hauptstadt Hattusa (heute Boğazköy, Boğazkale) gefunden worden sind.

Noch immer strittig ist, ob die HG ein »Gesetzbuch«, d.h. eine Kodifizierung geltenden Rechts, oder »Aufzeichnungen über Recht«, d.h. eine Sammlung von Rechtssprüchen oder Gerichtsentscheidungen ohne den Charakter einer Gesetzgebung, gewesen sind. Zugunsten eines Gesetzbuches könnte sprechen, daß die HG immer wieder überarbeitet, modernisiert und an veränderte Verhältnisse angepaßt worden sind.

Die HG ordnen ihren Stoff mit einer gewissen Systematik an: zusammenhängende oder ähnliche Tatbestände (z.B. Schutz der Person, Lehensrecht, Schutz der Haustiere) werden oftmals hintereinander abgehandelt, und meist wird vom schweren zum leichten Delikt fortgeschritten. Wie in allen altorientalischen sog. Gesetzen ist auch in den HG nicht das gesamte Recht des Landes geregelt und erfaßt worden. Wichtige und gewiß häufig praktizierte Rechtsbräuche – etwa beim Eherecht oder Schuldrecht – fehlen wahrscheinlich deshalb, weil der Gesetzgeber sie für selbstverständlich und hinreichend bekannt hielt oder weil er mit örtlichen Rechtsgepflogenheiten nicht konkurrierten wollte.

Die HG sind in den Anfängen des Alten Reichs (um 1600 v. Chr.) entstanden. Ihre ursprüngliche Fassung liegt nicht mehr vor, die älteste erhaltene Version ist bereits eine Reform früherer Rechtsnormen, auf die gelegentlich durch die Formel »Früher ... , jetzt ...« Bezug genommen wird (z.B. §§ 7, 9, 25, 51 etc.). Der Name des Reformators, des »Vaters des Königs«, wird nicht erwähnt. Die HG verteilen sich auf zwei Serien (auch als »Tafeln« bezeichnet), deren erste (I) nach der Eingangszeile den Titel »Wenn ein Mann« und deren zweite (II) den Titel »Wenn ein Weinstock« trägt. Von beiden Serien gibt es Eintafel- und Zweitafelexemplare, d.h. Handschriften, die den Text auf einer Tontafel oder aber auf zwei Tontafeln enthalten.

I ist durch wenigstens 20 Handschriften vertreten, von denen 3 aus dem Alten Reich stammen (A, K, M). Für die folgende Übersetzung werden, soweit möglich, benutzt: A, geschrieben im alten schweren Duktus aus dem 16. Jh. v. Chr., der älteste Text, repräsentiert jedoch nicht den Archetypus, sondern ist die Abschrift eines verlorenen Originals. B, niedergeschrieben um 1400 v. Chr., ist am vollständigsten erhalten und bietet sich daher als »Haupttext« an. Par., der sog. »Paralleltext« (parallel nämlich zu I §§ 3-19, 27-36, 39-49) ist eine der spätesten Fassungen aus dem ausgehenden 13. Jh. v. Chr.

II ist durch ca. 15 Handschriften vertreten, von denen q altreichszeitlich ist.

Keine Handschrift ist vollständig, doch läßt sich bis auf wenige §§ (26, 114, 118) ein integrierter Text wiedergewinnen, der freilich die Weiterentwicklung der HG

kaum erkennen läßt. In der hier gebotenen Übersetzung werden darum, wenn eine Norm wesentlich abgeändert und neugefaßt worden ist, die abweichenden Fassungen im Wortlaut untereinander gestellt; unbedeutendere oder unvollkommen rekonstruierbare Veränderungen erscheinen in Fußnoten.

Die Einteilung in §§ war schon im Altertum, äußerlich durch Paragraphenstriche kenntlich, nicht ganz einheitlich. Wenn in heutiger Zählung die Serie I hundert §§ und die Serie II wenigstens 86 §§ aufweist, so bedeutet das nicht, daß einst die Zahl »100« als runde oder magische Zahl beabsichtigt war. Die hier gegebene Numerierung der §§ folgt der Erstdition von B. Hrozný und setzt die Zählung der Standardausgabe von J. Friedrich in Klammern dahinter.

Textzusammenstellung: CTH 291-292 mit Nachtrag RHA 30, 1972, S. 102f. (hier werden die Siglen von J. Friedrich verwendet). – B. Hrozný: Code hittite provenant de l'Asie Mineure, Paris 1922; E. Neufeld: The Hittite Laws, London 1951; A. Goetze, ANET²⁻³, 188ff.; J. Friedrich: Die Hethitischen Gesetze, Leiden 1959 (2. Aufl. 1971); F. Imparati: Le leggi ittite, Rom 1964; R. Haase: Die Fragmente der hethitischen Gesetze, Wiesbaden 1968; R. Haase: Die keilschriftlichen Rechtsammlungen in deutscher Fassung, 2. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 67ff.

Für die in diesem Text vorkommenden Maß- und Gewichtsangaben gelten folgende Umrechnungen als wahrscheinlich:

1 Elle = ca. 50 cm; als Flächenmaß Quadratelle = ca. 0,25 m²

1 Meile = ca. 10 km

1 ikû (akkadisch) = ca. 3600 m²

1 Scheffel = ca. 60 l

1 Mine = ca. 500 g (wie sonst im Alten Orient), jedoch bei den Hethitern = 40 Scheqel, 1 Scheqel daher = ca. 12-13 g ?

§ 1 B [Wenn] jemand [einen Mann] oder eine Frau infolge eines [Streits] totschlägt, [bringt er ihn^a hin^b] und gibt 4 Personen, entweder Mann oder Frau, und er^c späht in [sein Haus]^d.

§ 2 B [Wenn] jemand [einen Sklaven] oder eine Sklavin infolge eines Streits totschlägt, bringt er ihn hin [und] gibt [2 Personen], entweder Mann oder Frau, und er späht in sein Haus.

§ 3 B [Wenn] jemand einen freien [Mann] oder eine (freie) Frau schlägt,

§ I a) den Getöteten.

b) D.h. wohl, der Täter hat den Leichnam (an einen vom Familienvorstand des Getöteten bestimmten Ort?) zu überführen. Ältere Übersetzung der Formel: »Er (der Täter) büßt ihn (den Getöteten); er leistet Ersatz für ihn.«

c) Der Rechtsnachfolger des Getöteten.

d) Zweck der Inspektion des Hauses des Täters ist, die Forderung zu sichern und einzutreiben, indem »nachgesehen« wird, was pfändbar ist. Ältere Übersetzung u.a. »auch stößt er (ihn) zu seinem Hause«. Die Formel veraltet und wird deshalb in Par. nicht mehr (nur verkehrtlich in § XII) verwendet.

und er (sie) (daraufhin) stirbt, (wenn) seine Hand sündigt^a, bringt er ihn (sie) hin und gibt 2 Personen, und er späht in sein Haus.

§ 4 B Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin schlägt, und er (sie) (daraufhin) stirbt, (wenn) seine Hand sündigt, bringt er ihn (sie) hin und gibt eine Person, und er späht in sein Haus.

§§ 3–4 (späte Fassung Par. § II) [Wenn jemand einen ...^a schlägt, und er (daraufhin) stirbt, (wenn) seine Hand sündigt, [gibt er ... Minen Silber]. Wenn (es) aber eine Frau, (und zwar) eine Unfreie (ist), gibt er 2 Minen Silber.]

§ 5 A Wenn jemand einen Kaufmann^a totschlägt, gibt er 100 Minen Silber, und er späht in sein Haus. Wenn (es) im Land Luwija oder im Land Pala (geschieht), gibt er 100 Minen Silber und ersetzt sein Gut. Wenn (es) im Hatti-Land^b (geschieht), bringt er nur den Kaufmann hin.

§ 5 (späte Fassung Par. § III) [Wenn] jemand [einen Kaufmann aus] Hatti inmitten (seiner) Waren totschlägt, gibt er [... Minen Silber] und ersetzt die Waren dreifach. [Wenn] er^a aber keine Ware dabei hat und ihn jemand infolge eines Streites totschlägt, gibt er 6 Minen Silber. Wenn aber seine Hand sündigt, gibt er 2 Minen Silber.

§ 6 A Wenn ein Mensch, (ob) Mann oder Frau, in einer anderen Stadt getötet wird, trennt (derjenige), auf dessen Gebiet er stirbt, 100 Ellen^a Feld ab, und er^b nimmt es an sich.

§ 6 (späte Fassung Par. § IV) Wenn ein Mann auf einer fremden Gemarkung getötet wird, gibt er^a, wenn (es) ein freier Mann (ist), Feld (und) Flur, Haus (und) 1 Mine 20 Scheqel Silber. Wenn (es) aber eine Frau (ist), gibt er 3 Minen Silber. Wenn aber die Gemarkung keines anderen (Eigentümers) Ort (ist), (mißt man) nach einer Richtung 3 Meilen und nach der anderen Richtung 3 Meilen^b, und eben die Stadt, die in (diesem Umkreis) festgestellt wird, nimmt er^c (in Anspruch)^d. Wenn es keine Stadt gibt, verzichtet er^c (auf das Wergeld).

§ 3 a) D.h. die Tat fahrlässig begangen wird; Vorsatz wird umschrieben »der Kopf sündigt«.

§ II a) Mann oder Sklaven?

§ 5 a) B fügt hinzu: aus Hatti.

b) Das sind die drei Landesteile Kleinasiens, in denen die eingewanderten indogermanischen Stämme zuerst siedelten: das Hatti-Land (Sprache Hethitisch) im Halys-Becken, Luwija (schon im Alten Reich durch die Bezeichnung Arzawija, jünger Arzawa ersetzt; Sprache Luwisch) in Südwestanatolien und Pala (Sprache Palaisch) im Norden der anatolischen Hochebene.

§ III a) Der Kaufmann.

§ 6 a) Als Flächenmaß, insgesamt etwa 25 m²?

b) Der Rechtsnachfolger des Getöteten.

§ IV a) Der Grundbesitzer.

b) Es ergibt sich ein Radius von etwa 30 km um den Tatort.

c) Der Rechtsnachfolger des Getöteten.

§ 7 A Wenn jemand einen freien Menschen blendet oder ihm einen Zahn ausschlägt, gab man früher jeweils eine Mine Silber. Und jetzt gibt er 20^a Scheqel Silber, und er späht in sein Haus.

§ 7 (späte Fassung Par. § V) Wenn jemand einen freien Mann infolge eines Streits blendet, gibt er eine Mine Silber. Wenn die Hand sündigt, gibt er 20 Scheqel Silber.

§ 8 A Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin blendet oder ihm (ihr) einen Zahn ausschlägt, gibt er 10 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus.

§ 8 (späte Fassung Par. § VI) Wenn jemand einen Sklaven infolge eines Streits blendet, gibt er 20 Scheqel Silber. Wenn die Hand sündigt, gibt er 10 Scheqel Silber. (Par. § VII) Wenn jemand einem freien Mann einen Zahn ausschlägt, gibt er, wenn er 2 Zähne oder 3 Zähne ausschlägt, 12 Scheqel Silber. Wenn (es) ein Sklave (ist), gibt er 6 Scheqel Silber.

§ 9 A Wenn jemand den Kopf eines Menschen beschädigt, gab man früher jeweils 6 Scheqel Silber. Der Beschädigte nimmt 3 Scheqel, in den Palast nahm man jeweils 3 Scheqel. Und jetzt hat der König (den Anteil) des Palastes abgeschafft, und allein der Beschädigte nimmt 3 Scheqel Silber an sich.

§ 9 (späte Fassung Par. § VIII) Wenn jemand den Kopf eines Mannes beschädigt, nimmt der Beschädigte 3 Scheqel Silber für sich.

§ 10 A Wenn jemand einen Menschen beschädigt^a und ihn krank macht, dann pflegt er ihn. An seiner Stelle aber gibt er einen Menschen, und der arbeitet in seinem Haus, bis er gesund wird. Sobald er aber gesund wird, gibt er ihm ^b6 Scheqel Silber, und er allein gibt den Lohn für den Arzt^b.

§ 11 A Wenn jemand die Hand oder den Fuß eines freien Menschen bricht, gibt er ihm 20^a Scheqel Silber, und er späht in sein Haus.

§ 11 (späte Fassung Par. § X) Wenn jemand die Hand oder den Fuß eines freien Menschen bricht, und wenn der ein Krüppel bleibt, gibt er ihm 20 Scheqel Silber. Wenn er aber kein Krüppel bleibt, gibt er ihm 10 Scheqel Silber.

§ 12 A Wenn jemand die Hand oder den Fuß eines Sklaven oder einer Sklavin bricht^a, gibt er 10 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus.

d) Zu der stellvertretenden Haftung der nächstgelegenen Gemeinde vgl. Codex Hammurapi §§ 23f. (s.o. S. 47).

§ 7 a) Var.: 10.

§ 10 a) Par. § IX: Wenn jemand eines freien Mannes Kopf verletzt.

b...b) Par. § IX: 10 Scheqel Silber und gibt als Lohn für den Arzt 3 Scheqel Silber. Wenn (es) aber ein Sklave (ist), gibt er 2 Scheqel Silber.

§ 11 a) Var.: 6.

§ 12 a) Par. § XI ist entsprechend § X formuliert.

§ 13 A Wenn jemand die Nase eines freien Menschen^a abbeißt, gibt er 1^b Mine Silber, und er späßt in sein Haus^c.

§ 14 B Wenn jemand die Nase eines Sklaven oder einer Sklavin abbeißt, gibt er 3 Scheqel^a Silber, und er späßt in sein Haus.

§ 15 B Wenn jemand das Ohr eines freien Menschen^a abreißt, gibt er 12 Scheqel Silber, und er späßt in sein Haus.

§ 16 B Wenn jemand das Ohr eines Sklaven oder einer Sklavin abreißt, gibt er 3^a Scheqel Silber.

§ 17 B Wenn jemand einer freien Frau die Leibesfrucht abstößt, gibt er, wenn (es) der 10. Monat (ist), 10 Scheqel Silber. Wenn (es) der 5. Monat (ist), gibt er 5 Minen Silber, und er späßt in sein Haus.

§ 17 (späte Fassung Par. § XVI) Wenn jemand einer freien Frau die Leibesfrucht abstößt, gibt er 20 Scheqel Silber.

§ 18 B Wenn jemand einer Sklavin die Leibesfrucht abstößt, gibt er, wenn (es) der 10. Monat (ist), 5 Scheqel Silber.

§ 18 (späte Fassung Par. § XVII) Wenn jemand einer Sklavin die Leibesfrucht abstößt, gibt er 10 Scheqel Silber.

§ 19 a A Wenn irgendein Luwier einen Menschen, (ob) Mann oder Frau, aus Hattusa stiehlt und ihn nach Luwija^a fortschafft, (und wenn dann) sein Herr ihn erkennt, so bringt er eben sein Haus hin^{bc}.

§ 19 b A Wenn hier in Hattusa irgendein Hethiter einen Luwier stiehlt und ihn nach Luwija fortschafft, gab man früher jeweils 12 Personen. Und jetzt gibt er 6 Personen, und er späßt in sein Haus.

§ 20 A Wenn irgendein Hethiter den Sklaven eines Hethiters^a aus Luwija stiehlt und ihn her ins Hatti-Land schafft, (und wenn dann) sein Herr ihn erkennt, gibt er 12 Scheqel Silber, und er späßt in sein Haus.

§ 21 A Wenn jemand den Sklaven eines Luwiers aus Luwija stiehlt und ihn her ins Hatti-Land schafft, (und wenn dann) sein Herr ihn erkennt, so nimmt er lediglich seinen Sklaven an sich. Entschädigung gibt es nicht.

§ 22 A Wenn ein Sklave entflieht und jemand ihn zurückbringt, so gibt

§ 13 a) Par. § XII: Mannes.

b) Par. § XII: 30 Minen; Irrtum für Scheqel?

c) In Par. § XII ist die Formel irrtümlich nicht fortgelassen.

§ 14 a) Par. § XIII: 15 Minen; vgl. § XII (s. § 13 Anm. b).

§ 15 a) Par. § XIV: Mannes.

§ 16 a) Par. § XV: 6.

§ 19 a) B: Arzawa; s. dazu § 5 Anm. b.

b) D.h. wohl, der Menschenräuber hat zur Strafe und als Entschädigung sein Haus herzugeben; unsicher. Möglich auch: (der Herr) bringt (den gestohlenen Menschen) lediglich in sein Haus.

c) B faßt die §§ 19 a-b zu einem Paragraphen zusammen. In Par. haben die §§ 19–26 keine Entsprechung.

§ 20 a) B: einen Sklaven aus Hatti.

er^a ihm Schuhe, wenn er (den Sklaven) in der Nähe ergreift. Wenn (das) diesseits des Flusses (geschieht), gibt er 2 Scheqel Silber; wenn jenseits des Flusses, gibt er ihm 3 Scheqel Silber.

§ 23 A Wenn ein Sklave entflieht und nach Luwija geht, gibt er^a dem, der ihn zurückbringt, 6 Scheqel Silber. Wenn ein Sklave entflieht und in ein feindliches Land geht, so nimmt eben der, der ihn zurückbringt, ihn an sich.

§ 24 A Wenn ein Sklave oder eine Sklavin entflieht, so gibt der, an dessen Herd ihn (sie) sein (ihr) Herr findet^a, als Lohn eines Mannes für einen Monat 12 Scheqel Silber. Als Lohn einer Frau aber gibt er für einen Monat 6 Scheqel Silber^a.

§ 25 A [Wenn ein] Mensch in ein Gefäß oder in ein Wasserbecken sich unrein verhält, gab man früher jeweils [6] Scheqel Silber. Der, der sich unrein verhält, gibt 3 Scheqel Silber; in des [Königs] Haus nahm man jeweils 3 Scheqel Silber. Und jetzt hat der König (den Anteil) des Palastes abgeschafft. Lediglich derjenige, der sich unrein verhält, gibt 3 Scheqel Silber, und er späßt in sein Haus.

§ 26 ist in A und B fast ganz zerstört. Von hier an gehen A und B ganz auseinander. B §§ 26–31 sind noch nicht in A enthalten.)

§ »26a« (jüngere Fassung J) Wenn eine Frau den Mann zu[rückweist,] gibt sie, und [.....] der Nachkommenschaft [.....], und die Kinder [nimmt] allein der Mann [....]

§ »26 b« (jüngere Fassungen J und C) Und wenn der Mann die Frau verst[ößt], verkauft er sie [.....]

§ »28 c« A ... [sie] sich weigern [.....]^a

§ »32 a« A Wenn ein Sklave eine Frau [nimmt, und] sie [Kinder erzeugen], lösen sie, sobald sie ihr Haus aufteilen, ihren Besitz [jeder für sich] auf. Die m[eisten Kinder nimmt die Frau], und ein Kind nimmt [der Sklave].

§ »32 b« A Wenn ein Hirte eine freie Frau [entführt, wird] sie im dritten Jahr unfrei^a.

§ »33« A Wenn ein Sklave eine Sklavin nimmt, und sie [Kinder erzeugen], lösen sie, sobald sie ihr Haus auf[teilen], ihren Besitz jeder für [sich] auf. Die meisten [Kinder nimmt die Sklavin], und ein Kind nimmt der Sklave.

§ 27 B Wenn ein Mann seine Ehefrau nimmt und [sie in sein Haus]

§ 22 a) Der Eigentümer des Sklaven.

§ 23 a) Der Eigentümer des Sklaven.

§ 24 a) B dafür: gibt er als Lohn eines Mannes für ein Jahr [... Minen Silber]. Als Lohn einer Frau aber gibt er für ein Jahr 40 (?) Scheqel Silber.

§ »28c« a) Vgl. B § 28c.

§ »32b« a) Vgl. § 35.

führt, bringt er ihre Mitgift zu sich hinein. Wenn die Frau d[ort stirbt und] man des Mannes Besitz verbrennt^a, nimmt der Mann ihre Mitgift an sich. Und wenn sie im Haus ihres Vaters stirbt und Söhne von [ihr da sind,] [nimmt] der Mann ihre Mitgift nicht^b.

§ 28 a^a B Wenn ein Mädchen einem Mann versprochen (ist), (jedoch) ein anderer es entführt, so ersetzt (d)er^b, wenn er es entführt, dem ersten Mann, was immer (d)er (den Brauteltern) [gegeben hat], und die Eltern ersetzen (es) nicht.

§ 28 b B Und wenn die Eltern es einem anderen Mann geben, ersetzen die Eltern (die Aufwendungen).

§ 28 c B Wenn die Eltern sich weigern, trennen sie es von ihm.

§ 28 c (jüngere Fassung C) Wenn aber den Eltern (das) nicht lieb (ist), trennen sie es von dem, der es für sich entführt.

§ 29 B Wenn ein Mädchen^a an einen Mann gebunden (ist), und er für es den Brautpreis entrichtet^b, (und wenn) es später die Eltern anfechten, so trennen sie es von dem Mann, ersetzen aber den Brautpreis zweifach^{cd}.

§ 30 B Und wenn der Mann das Mädchen noch nicht genommen hat, kann er es zurückweisen. Den Brautpreis aber, den er entrichtet hat, büßt er ein^a.

§ 31 B Wenn ein freier Mann und eine Sklavin (einander) *zugetan* (sind) und sie (dann) zusammenkommen und er sie zu seiner Ehefrau nimmt und sie sich Haus und Kinder schaffen, (und wenn) sie später entweder streiten oder sich voneinander trennen, teilen sie das Haus hälftig. Die Kinder nimmt der Mann an sich, ein Kind nimmt die Frau an sich^a.

§ 32 B Wenn sich ein Sklave eine Frau als Ehefrau nimmt, ist ihre(r beider) Rechtslage ebenso^a.

§ 33 B Wenn ein Sklave sich eine Sklavin nimmt, ist ihre(r beider) Rechtslage ebenso^a.

§ 34 B Wenn ein Sklave für eine Frau den Brautpreis entrichtet und sie sich als seine Ehefrau nimmt, wird sie niemand herauslassen^a.

§ 27 a) C: er verbrennt.

b) C anscheinend noch: für seinen Sohn.

§ 28 a) B unterteilt noch nicht, wie jüngere Texte, den § in drei Abschnitte.

b) Var.: man.

§ 29 a) C: eine Frau.

b) C: und der Brautpreis für es entrichtet (ist).

c) Par. § XXII: dreifach.

d) Vgl. Codex Hammurapi § 160 (s.o. S. 62).

§ 30 a) Vgl. Codex Hammurapi § 159 (s.o. S. 62).

§ 31 a) Par. §§ XXIV–XXV sind stark beschädigt; sie weichen erheblich von B ab.

§ 32 a) D.h. wie in § 31. Vgl. A § »32a« (s.o. nach § 26); Par. § XXVI scheint abzuweichen.

§ 33 a) D.h. wie in § 31. Vgl. A § »33« (s.o. nach § 26).

§ 34 a) D.h. vielleicht, der Frau ihren nunmehrigen sozialen Status entziehen.

§ 35 B Wenn ein Verwalter oder ein Hirt eine freie Frau entführt und keinen Brautpreis für sie entrichtet, wird sie im dritten Jahr unfrei^a.

§ 36 B Wenn ein Sklave für einen freien (erbberechtigten) Sohn^a den Brautpreis entrichtet und ihn als einheiratenden Schwiegersohn ergreift, wird ihn niemand herauslassen^b.

§ 37 A^a Wenn jemand eine Frau entführt u[nd] dahinter Helfer hinzukommen^b, (und) wenn drei Männer oder zwei^c getötet werden, gibt es keine Entschädigung: »Du bist ein Wolf geworden!«^d

§ 38 A^a Wenn Leute in eine Rechtssache verwickelt (sind) und irgendein Helfer^b kommt, (und) wenn (darüber) ein Prozeßgegner wütend wird^c den Helfer schlägt, (so daß d)er stirbt, gibt es keine Entschädigung.

§ 39 A Wenn ein Mensch die Felder eines anderen in Besitz hat, verrichtet er dessen Lehnsdienst^a. Wenn er den Lehnsdienst [unterl]äßt^b, verläßt er auch die Felder. Verkaufen darf er sie nicht.

§ 40 A Wenn ein Handwerker^a ausfällt und ein Lehnsmann eingesetzt (ist, und wenn) der Lehnsmann sagt: »Das eine (sei) mein Handwerk, das andere aber mein Lehen!«, (so) *besiegelt* er (eine Urkunde über) die Felder des Handwerkers und hat (damit) das Handwerk inne und verrichtet (zugeleich) den Lehnsdienst. Wenn er aber das Handwerk zurückweist, erklärt man die Felder (für die) eines ausgefallenen Handwerkers^b, und die Leute der Stadt bewirtschaften sie. Und wenn der König einen Deportierten gibt, gibt man ihm die Felder, und sie werden (wieder) Handwerk(island).

§ 41 A Wenn ein Lehnsmann ausfällt und ein Handwerker^a eingesetzt (ist, und wenn) der Handwerker sagt: »Das eine (sei) mein Handwerk, das andere aber mein Lehen!«, (so) *besiegelt* er (eine Urkunde über) die Felder des Lehnsmannes. (Damit) hat er das Handwerk inne und verrichtet den

§ 35 a) Jüngere und erweiterte Fassung von A § »32b« (s.o. nach § 26).

§ 36 a) Oder: den Sohn eines Freien?

b) S. § 34 Anm. a.

§ 37 b a) Mit § 37 gehen A und B wieder zusammen. In Par. sind §§ 37–38 nicht enthalten.

b) B: hinter ihnen aber ein Helfer geht.

c) B: zwei Männer oder drei.

d) Zuruf an den Entführer, der wahrscheinlich diesen und seinen Anhang friedlos macht.

§ 38 a) In Par. wie § 37 nicht enthalten.

b) B noch: zu ihnen.

c) B: die Prozessierenden sich erzürnen und (ein)er.

§ 39 a) Die herkömmliche Übersetzung »Lehen etc.« meint eine Pflichtleistung für Landzuteilung, bäuerliche Leile.

b) B: verwirft.

§ 40 a) Par. § XXX: ein fr[eier] Mann (?).

b) B: erklärt man die Felder des Handwerkers für zugrundegegangen (oder: brachliegend).

§ 41 a) B irrtümlich: Lehnsmann.

Lehnsdienst. Und wenn er das Lehen zurückweist, nimmt^b man die Felder des Lehnsmannes für den Palast, und das Lehen erlischt.

§ 42 A Wenn jemand einen Menschen mietet, und (wenn d)er auf die (Geschäfts-)Reise geht und stirbt, gibt es keine Entschädigung^b, wenn der Lohn gegeben (ist). Und wenn Lohn^c nicht gegeben (wurde), gibt er eine Person^d.

§ 43 A Wenn ein Mann sein Rind^b regelmäßig den Fluß überqueren lässt, (wenn) ihn ein anderer wegstößt, des Rindes Schwanz ergreift und (selber) den Fluß überquert, während den Eigentümer des Rindes der Fluß fortträgt, so nimmt man sich eben den^{c,d}.

§ 44a A Wenn jemand einen Menschen^b ins Feuer wirft und (d)er (daraufhin) stirbt, gibt jener ihm einen Knaben^c,

§ 44b A Wenn jemand einen Menschen (magisch) reinigt, schafft er auch die Rückstände auf den Verbrennungsplatz. Wenn er sie aber in jemandes Haus wirft^a, (ist das) Zauberei (und ist ein) Gerichtsentscheid des Königs.

§ 44b (späte Fassung Par. § XXXIV), reinigt er ihn wieder. Wenn etwas im Haus sich verschlechtert, reinigt er ihn nochmals. Und was immer ihm verloren geht, das ersetzt er einfach.

§ 45 B Wenn jemand Geräte findet und sie [ihrem] Eigentümer wieder[gibt], (so) belohnt (d)er ihn. Wenn er sie aber nicht (zurück)gibt, wird er zum Dieb.

§ 45 (späte Fassung Par. § XXXV) Wenn jemand Geräte oder ein Rind, Schaf, Pferd (oder) Esel findet, so treibt beziehungsweise bringt er es zu seinem Eigentümer zurück. Wenn er seinen Eigentümer aber nicht findet und sich (das) bezeugen lässt, später aber der Eigentümer es findet, so schafft (d)er das, was ihm abhanden gekommen (war), rechtmäßig fort. Wenn er (es) sich aber nicht bezeugen lässt, der Eigentümer aber es später findet, wird er zum Dieb (und) ersetzt dreifach.

b) Var.: gibt.

§ 42 a) §§ 42–45 sind eine sehr frühe Interpolation.

b) B: leistet er nicht Entschädigung.

c) B noch: für ihn.

d) B fügt hinzu: Und als Lohn gibt er 12 Scheqel Silber, und als Lohn für eine Frau gibt er 6 Scheqel Silber. Vgl. § 24.

§ 43 a) Vgl. § 42 Anm. a.

b) C: Rinder.

c) C: So nimmt er sich eben den, der ihn wegstößt.

d) Beispiel für die Aufnahme eines Gerichtsentscheids in die Gesetze.

§ 44a a) Vgl. § 42 Anm. a; in B und C keine Unterteilung des §.

b) In effigie, d.h. als menschliche Figur im Rahmen einer magischen Handlung?

c) B und C: So gibt er ihm einen Knaben (oder: einen Sohn) zurück.

§ 44b a) B: wenn er sie auf jemandes Feld oder Haus schafft.

§ 45 a) Vgl. § 42 Anm. a.

§ 46 A Wenn in einer Stadt jemand ein Feld^a als Schenkung^b innehat, leistet er Frondienst, wenn ihm das ganze Feld gegeben (ist). Wenn ihm wenig Feld gegeben (ist)^c, leistet^d er keinen Frondienst, sondern man leistet (ihn) vom Haus seines Vaters aus. Wenn der Inhaber der Schenkung Feld (als) Handwerk(sland) *abteilt*^e oder (wenn) die Leute der Stadt (ihm) ein Feld geben, dann leistet er Frondienst.

§ 47a A Wenn jemand Felder als Geschenk des Königs besitzt, leistet er keinen Lehnsdienst^b (und keinen) Frondienst. Der König nimmt ein Brot vom Tisch und gibt (es)^c ihm.

§ 47a (späte Fassung Par. § XXXIX) Wenn jemand Feld (und) Flur als Geschenk des Königs besitzt, tut er Frondienst für das Feld. Wenn man ihn vom Palast aus befreit, leistet er keinen Frondienst.

§ 47b A Wenn jemand das ganze Feld eines Handwerkers kauft, leistet er Frondienst. Und wenn er das Feld (lediglich) zum großen Teil kauft, leistet er keinen Frondienst. Wenn er aber Feld (als) Handwerk(sland) *abteilt*^a oder (wenn) die Leute der Stadt (ein Feld) geben, so leistet er Frondienst.

§ 47b (späte Fassung Par. § XXXIX) Wenn jemand das ganze Feld eines Handwerkers kauft, befragt man den König. Was der König sagt, diesen Handwerkers kauft, leistet er. Wenn er außerdem jemandes Felder kauft, leistet er keinen Frondienst. Wenn Feld (und) Flur zugrunde gegangen (sind)^a oder (wenn) ihm die Leute der Stadt (ein Feld) geben, tut er Frondienst.

§ 48 A Ein ...^a leistet Frondienst^b. Mit einem ...^a darf niemand einen Handel tätigen. Seinen Sohn, sein Feld (oder) seinen Weingarten darf niemand kaufen. Wer mit einem ...^a einen Handel macht, büßt den Kaufpreis ein, (und) der ...^a nimmt das, was er verkauft hat^c, wieder an sich.

§ 49 A Wenn ein ...^a stiehlt, gibt es keine Entschädigung^b. Seine eige-

§ 46 a) B: Felder und Lehen.

b) Feldanteil, den der Vater bei Lebzeiten dem Sohn zur Bewirtschaftung überlässt.

c) Var.: wenige Felder gegeben (sind).

d) B: tut.

e) Ganz unsicher; vielleicht: Wenn die *Behörde* das Feld des Inhabers der Schenkung *aufteilt*. Par. § XXXVIII: Wenn Feld (und) Flur des Inhabers der Schenkung zugrunde gegangen (sind) (oder: brachliegen) *oder* ihm die Leute der Stadt Feld (und) Flur geben.

§ 47a a) B und Par. § XXXIX unterteilen den § nicht.

b) Fehlt in B.

c) B: es.

§ 47b/Par. § XXXIX a) Vgl. § 46 Anm. e.

§ 48 a) Angehöriger einer niedrigen Klasse, mit dem akkadisch geschriebenen Wort für »(Kriegs-)Gefangener« bezeichnet und deswegen oft als »Eingesperrter« übersetzt, neuerdings als »Geschäftsmann« interpretiert.

b) Par. § XL: Wenn (es) ein Käufling (ist), leistet er Frondienst.

c) Par.: verkauft.

§ 49 a) Vgl. § 48 Anm. a.

b) Par. § XLI: So legen sie ihm [Ersatzleistung] nicht auf. – Par. bricht mit diesem § ab; zur Tafelunterschrift von Par. s. nach § 100.

ne Person leistet Entschädigung^c. Sowie *s[ie^d]* Diebstahl hätten *verüben können*, wären sie allesamt betrügerisch oder zu Dieben geworden. Könnte der eine diesen ergreifen und der andere jenen ergreifen^e, würde man des Königs *Gericht^f* mißachten.

§ 50 A Der ...^a, der in Nerikka^b mächtig ist, wer in Arinna^b und wer in Ziplanta^b Priester (ist), deren Häuser (sind) in jeder Stadt frei. Und ihre Teilhaber leisten Frondienst. Sobald in Arinna der elfte Monat eintritt, (ist) dessen [Haus], an dessen Tor ein ...-Baum^c sichtbar (ist), f[rei].

§ 51 A Früher (war) der, der in Arinna^a Weber wurde, und sein Haus frei, seine Teilhaber und seine Angehörigen (waren) frei. Und jetzt ist allein sein Haus frei. Seine Teilhaber und seine Angehörigen leisten Lehnsherdienst^b (und) Frondienst. Und in Ziplanta^a (ist es) ebenso^c.

§ 52 A Ein Mausoleumsdiener, ein Diener eines Prinzen, der »Herr der ...«^a, die inmitten der Handwerker Felder^b besitzen, leisten Frondienst.

§ 53 A Wenn ein Handwerker und sein Teilhaber^a zusammen wohnen^b, so nimmt, sobald sie sich entzweien und (daraufhin) ihr Haus auflösen, der Handwerker sieben Personen und sein Teilhaber nimmt drei Personen, wenn (der Bestand) ihres Geländes zehn Personen (beträgt). Die Rinder (und) Schafe ihres Geländes teilen sie ebenso. Wenn jemand ein Geschenk des Königs – (und zwar) beurkundet^c – innehaltet^d, soll^e der Handwerker, sobald sie auch die alten Felder aufteilen, zwei Teile des Geschenks nehmen, und einen Teil soll^e sein Teilhaber nehmen.

§ 54 A Früher leisteten die Manda-Truppen, die Sala-Truppen, die

c) D.h., der Genannte haftet, wenn er einen Diebstahl begeht, mit seinem Leib, da er im Regefall kein Vermögen hat, aus dem er Entschädigung leisten könnte.

d) Zu ergänzen vielleicht: straflos – weil sie nicht, wie Diebe aus besseren Ständen, mit Sachwerten haften. Doch ist die Interpretation des ganzen § höchst unsicher.

e) Selbsthilfe Geschädigter oder gegenseitige Beschuldigungen von Tatverdächtigen?

f) Wörtlich »Rad« (falls richtig gelesen), nämlich »Rad des Streitwagens (des Königs oder eines hohen Beamten)«, zu dem man als Kläger»tritt« und als Beklagter »gerufen« wird. Demgegenüber ist ständiger Gerichtssitz das »Tor des Königs« (vgl. §§ 71; 187f.).

§ 50 a) Ein Würdenträger, vielleicht »Mann der Truppen (?)«.

b) Nerik(ka), Arinna und Zip(pa)lanta sind die wichtigsten Kultstädte des Hethiterreichs.

c) Ein immergrüner Baum, Symbol der Lastenfreiheit; »Eibe (?)« oder »Korkeiche(?)« ?

§ 51 a) Vgl. § 50 Anm. b.

b) Fehlt in D.

c) In D kein Paragraphenstrich.

§ 52 a) Wörtlich »Binsen«, ein Funktionär oder Handwerker.

b) D: Haus [...].

§ 53 a) D: die Teilhaber von ihm.

b) Wörtlich: sitzen

c) Wörtlich: ein Königsgeschenk, eine Urkunde.

d) Fehlt in A; in B erhalten.

e) B: nimmt.

Truppen von Tamalkija, die Truppen von Hatra, die Truppen von Zalpa, die Truppen von Tashinija, die Truppen von Hemuwa, die Bogenschützen, die Zimmerleute, die Knappen^a und ihre ...-Leute keinen Frondienst. Lehnsdienst pflegten sie nicht zu tun.

§ 55 A Als die Einwohner von Hatti, Lehnsleute, kamen, um dem Vater des Königs zu huldigen, da sagen sie: »Als *Gevatter^a* behandelt uns niemand, man verweigert (es) uns (mit den Worten): »Ihr (seid) Lehnsleute!« Da [...] der Vater des Königs und *besiegelte* (für) sie^c (die Anordnung): »Bitte^d handelt auch^e ihr ebenso wie eure Genossen!«

§ 56 A In einer jenseits^a (gelegenen) Festung (ist) keiner von den Metallarbeitern (davon) frei, einen Weg für den König zu unternehmen^b (oder) einen Weingarten abzuernten. Auch die Gärtner leisten in jeder (Hinsicht) Frondienst.

§ 57 A Wenn jemand einen Stier stiehlt – wenn das Rind entwöhnt (ist, ist es) kein Stier, wenn das Rind jährig (ist, ist es) kein Stier, wenn das Rind zweijährig (ist, ist) dies ein Stier –, gab man früher jeweils dreißig Rinder. Und jetzt gibt er fünfzehn Rinder, (nämlich) fünf zweijährige Rinder^a, fünfjährige Rinder, fünf entwöhnte Rinder gibt er, und er späht in sein Haus^b.

§ 58 B Wenn jemand einen Hengst stiehlt – wenn (er) entwöhnt (ist, ist er) kein Hengst, wenn (er) jährig (ist, ist er) kein Hengst, wenn (er) zweijährig (ist, ist) der ein Hengst –, gab man früher jeweils dreißig Pferde. Und jetzt gibt er fünfzehn Pferde, (nämlich) fünf zweijährige Pferde, fünfjährige Pferde, fünf entwöhnte Pferde gibt er, und er späht in sein Haus.

§ 59 B Wenn jemand einen Widder stiehlt, gab man früher jeweils dreißig Schafe. Und jetzt gibt er [fünfzehn] Schafe, (nämlich) fünf Mutterschafe, fünf Schafböcke, fünf Lämmer gibt er, und er späht in sein Haus.

§ 60 B Wenn jemand einen Stier findet und ihn kastriert^a, (und dann) sein Eigentümer ihn erkennt, gibt er sieben Rinder, (nämlich) zwei Rinder von zwei Jahren, drei Rinder von einem Jahr, zwei entwöhnte Rinder gibt er, und er späht in sein Haus.

§ 54 a) B irrtümlich (?): Tamalki.

§ 55 a) Unklare Bezeichnung für einen Verwandten oder Kollegen.

b) B: Da [trat] der Vater des Königs in der Versammlung [auf].

c) Fehlt in B.

d) Wörtlich: »geht!« als Verstärkung des folgenden Imperativs.

e) Fehlt in B.

§ 56 a) Fehlt in B und D. Gemeint ist wohl: auf der anderen Seite des bzw. eines Flusses, vgl. § 22.

b) D: zu gehen.

§ 57 a) Fehlt irrtümlich in B.

b) Vgl. § 1 Anm. d.

§ 60 a) Wörtlich: reinigt.

§ 61 B Wenn jemand einen Hengst findet und ihn kastriert, (und dann) sein Eigentümer ihn erkennt, gibt er sieben Pferde, (nämlich) zwei Pferde von zwei Jahren, drei Pferde^a von einem Jahr, zwei entwöhnte gibt er, und er späht in sein Haus.

§ 62 A Wenn jemand einen Widder findet und ihn kastriert, (und dann) sein Eigentümer ihn erkennt, gibt er sieben Schafe, (nämlich) zwei Mutterschafe, drei Schafböcke, zwei Lämmer gibt er, und er späht in sein Haus.

§ 64 A Wenn jemand ein Pflugrind stiehlt, gab man früher jeweils fünfzehn Rinder. Und jetzt gibt er zehn Rinder, (nämlich) drei Rinder von zwei Jahren, drei Rinder von einem Jahr, vier entwöhnte Rinder.

§ 64 A Wenn jemand ein Zugpferd stiehlt, (ist) auch seine Rechtslage eben diese^a.

§ 65 A Wenn jemand einen ... Ziegenbock, wenn (er) einen abgerichteten Hirsch (oder) wenn (er) ein ... Schaf^a stiehlt, (ist die Buße) für diese (Tiere) ebenso wie (die Buße) für den Diebstahl eines Pflugrindes^b.

§ 66 A Wenn ein Pflugrind, wenn ein Zugpferd, wenn eine Kuh, wenn eine Zugstute^a sich in (fremde) Hürden verläuft, wenn ein *zahmer* Ziegenbock, wenn ein Mutterschaf, wenn ein Schafbock sich in einen (fremden) Pferch verläuft, (und dann) sein Eigentümer es findet, nimmt er es rechtmäßig an sich. Als Dieb ergreift er ihn^b nicht.

§ 67 A Wenn jemand eine Kuh stiehlt, gab man früher jeweils zwölf Rinder. Und jetzt gibt er sechs Rinder, (nämlich) zwei Rinder von zwei Jahren, zwei Rinder^a von einem Jahr, zwei entwöhnte Rinder gibt er, und er späht in sein Haus.

§ 68 A Wenn jemand eine Zugstute stiehlt, (ist) seine Rechtslage ebenso.

§ 69 A Wenn jemand ein Mutterschaf oder einen Schafbock stiehlt, gab man früher jeweils zwölf Schafe. Und jetzt gibt er sechs Schafe, (nämlich) zwei Mutterschafe, zwei Schafböcke, zwei Lämmer gibt er, und er späht in sein Haus.

§ 70 A Wenn jemand ein Rind, wenn er ein Pferd,^a ein Maultier,^a einen

Esel stiehlt, (und dann) sein Eigentümer ihn erkennt, nimmt er ihn rechtmäßig an sich. Dazu^b gibt er^c ihm zweifach^d, und er späht in sein Haus.

§ 71 B Wenn jemand ein Rind, ein Pferd (oder) ein Maultier^a findet, so treibt er es zu des Königs Tor. Wenn er (es) aber auf dem Lande findet, bietet man es den Ältesten dar, und er spannt es (dann) für sich an. Und sobald es sein Eigentümer findet, nimmt er es rechtmäßig an sich. Als Dieb ergreift er ihn^b nicht. Wenn er es den Ältesten nicht darbietet, wird er zum Dieb.

§ 72 B Wenn ein Rind auf jemandes Feld getötet wird, gibt der Eigentümer des Feldes zwei Rinder, und er späht in sein Haus^a.

§ 73 B Wenn jemand das (noch) lebens(warme) Rind zerteilt^a, (ist) er ebenso wie ein Dieb.

§ 74 B Wenn jemand das Horn eines Rindes oder den Lauf eines Rindes bricht, nimmt derjenige das betreffende (Rind) an sich und gibt dem Eigentümer des Rindes ein gutes Rind. Wenn der Eigentümer des Rindes sagt: »Ich will mein eigenes Rind an mich nehmen«, so nimmt er sein Rind, und er^a gibt 2 Scheqel Silber.

§ 75 A Wenn jemand ein Rind, ein Pferd, ein Maultier (oder) einen Esel^a anspannt, und es stirbt, oder (wenn) ein Wolf es frisst oder es (sonstwie) zu grunde geht, so gibt er es ganz^b korrekt^c. Wenn er aber sagt: »Es ist in der Hand eines Gottes^d gestorben«, so schwört er.

§ 76 A Wenn jemand ein Rind, ein Pferd, ein Maultier (oder) einen Esel pfändet und es an Ort und Stelle^a stirbt, bringt er es hin und gibt den Preis für es.

§ 77 a^a A Wenn jemand eine gedeckte^b Kuh schlägt (und) ihre Leibesfrucht^c abstößt, gibt er 2 Scheqel Silber. Wenn jemand ein gedecktes^b Pferd schlägt (und) seine Leibesfrucht^c abstößt, gibt er 3^d Scheqel Silber.

b) B: und dazu.

c) Der Dieb.

d) D.h. zwei Tiere der betreffenden Art.

§ 71 a) A noch: einen Esel.

b) Den Finder.

§ 72 a) Vgl. § 1 Anm. d.

§ 73 a) Um das Fleisch des soeben getöteten Rinds zu verwerten.

§ 74 a) Der Schädiger.

§ 75 a) Eines anderen Eigentümers.

b) Fehlt in B.

c) Erfolgt die Rückgabe der Reste des toten Tieres oder Ersatzleistung?

d) B: durch einen Gott.

§ 76 a) D.h. beim Pfandgläubiger.

§ 77 a) A unterteilt den § nicht.

b) Wörtlich: (zur Deckung) geführte(s). B: trächtiges.

c) B: und die Leibesfrucht.

d) B: 2.

§ 61 a) Fehlt in A.

§ 64 a) B: (ist) seine Rechtslage ebenso.

§ 65 a) Bergschaf(?); Antilope(?).

b) B und andere Var.: ist dessen Entschädigung ganz ebenso wie (die) für einen Ziegenbock.

§ 66 a) B hat die Folge: Pflugrind, Zugpferd, Kuh, Zugeselin; F: Pflugrind, Zugesel, ..., Zugseselin.

b) Den Besitzer des (fremden) Pferchs.

§ 67 a) Fehlt in B.

§ 70 a) B fügt hinzu: wenn.

§ 77 b A Wenn jemand das Auge eines Rindes oder Pferdes blendet, gibt er 6 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus^a.

§ 78 A Wenn jemand ein Rind mietet und ihm ein ...^a oder ein ...^a anlegt (und) sein Eigentümer es findet, gibt er^b 1 Scheffel^c Gerste.

§ 79 A Wenn Rinder auf einem Feld (herum)laufen und^a der Eigentümer des Feldes (sie) findet, spannt er (sie) einen Tag an. Sobald^b die Sterne kommen, treibt er sie zu ihrem Eigentümer zurück.

§ 80 A Wenn jemand ein Schaf einem Wolf hinwirft, nimmt sein^a Eigentümer das Fett, und jener nimmt^b das Fell des Schafes.

§ 81 A Wenn jemand ein Mastschwein stiehlt, gab man früher jeweils 1 Mine Silber. Und jetzt gibt er 12 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus^a.

§ 82 A Wenn jemand ein Schwein des Torhauses^a stiehlt, gibt er 6 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus.

§ 83 A Wenn jemand ein gedecktes^a Schwein stiehlt, gibt er 6 Scheqel Silber, und man zählt die Ferkel. Für zwei Ferkel gibt er 1 Scheffel^b Gerste, und er späht in sein Haus.

§ 84 A Wenn jemand ein gedecktes^a Schwein schlägt und es (davon) stirbt, (ist) seine Rechtslage ebenso.

§ 85 A Wenn jemand ein kleines Ferkel absondert (und) stiehlt, gibt er 1 Scheffel^a Gerste.

§ 86 B Wenn ein Schwein in einen Getreidehaufen oder in ein Feld (oder) einen Garten läuft, und (wenn) der Eigentümer des Getreidehaufens, Feldes (oder) Gartens (es) schlägt und es (davon) stirbt, so gibt er es seinem Eigentümer zurück. Wenn er es aber nicht (zurück) gibt, wird er zum Dieb.

§ 87 B Wenn jemand einen Hirtenhund schlägt und er (davon) stirbt, gibt er 20 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus^a.

§77b a) S. § 1 Anm. d.

§78 a) Geschirre mit Lederteilen.

b) Der Mieter.

c) Etwa 60 l.

§79 a) Fehlt in B.

b) B: spannt ... an, bis.

§80 a) Des Schafes.

b) B noch: an sich.

§81 a) Vgl. § 1 Anm. d.

§82 a) Wohl ein nicht im Kofen gemästetes, sondern im Freien gehaltenes Schwein.

§83 a) B: trächtiges.

b) S. § 78 Anm. c.

§84 a) B: trächtiges.

§85 a) S. § 78 Anm. c.

§87 a) Vgl. § 1 Anm. d.

§ 88 B Wenn jemand einen Jagdhund schlägt und er (davon) stirbt, gibt er 12 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus.

§ 89 B Wenn jemand einen *Wachhund*^a schlägt und er (davon) stirbt, gibt er 1 Scheqel Silber.

§ 90 B Wenn ein Hund Schweinefett frisst, der Eigentümer des Fetts (ihn) ertappt, und (wenn) er ihn totschlägt und (dann) das Fett aus seinem Innern [...]t^a, gibt es keine Entschädigung^b.

§ 91 B Wenn jemand einen Bienenschwarm^a stiehlt, gab man früher jeweils [... Scheqel Silber]. Und jetzt gibt er 5 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus.

§ 92 B Wenn jemand zwei Bienenstöcke (oder) wenn er drei Bienenstöcke stiehlt, (war er) früher ein von Bienen Gestochener. Und jetzt gibt er 6 Scheqel Silber. Wenn jemand einen Bienenstock stiehlt (und) wenn darin keine Bienen sind, gibt er 3 Scheqel Silber.

§ 93 B Wenn man einen freien Mann *vorher* ergreift, bevor er in ein Haus hinein gegangen ist, gibt er 12 Scheqel Silber. Wenn man einen Sklaven *vorher* ergreift, bevor er in Haus hinein gegangen ist, gibt er 6 Scheqel Silber.

§ 94 A Wenn ein freier Mann ein Haus (be)stiehlt, gibt er (das Gestohlene) ganz korrekt zurück. Früher gab man (als Buße) für den Diebstahl 1 Mine Silber. Und jetzt gibt er 12 Scheqel Silber. Wenn er viel stiehlt, legt man ihm viel auf, (und) wenn er wenig stiehlt, legt man ihm wenig auf, und er späht in sein Haus^a.

§ 95 A Wenn ein Sklave ein Haus (be)stiehlt, gibt er (das Gestohlene) ganz korrekt zurück. (Als Buße) für den Diebstahl gibt er 6 Scheqel Silber. Und dem Sklaven schneidet er^a die Nase und die Ohren ab, und man gibt ihn seinem Herrn zurück. Wenn er viel stiehlt, legt man ihm viel auf, (und) wenn er wenig stiehlt, legt man ihm wenig auf. [Wenn] sein Herr sagt: »Ich leiste für ihn Entschädigung«, so leistet er Entschädigung. [Wenn] er (es) aber ablehnt, verwirkt er den besagten Sklaven.

§ 96 A Wenn ein freier^a Mann einen Getreidespeicher (be)stiehlt [und] im Speicher [Getreide] findet, füllt er den Speicher mit Getreide und gibt 12 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus^b.

§ 97 A Wenn ein Sklave einen Getreidespeicher (be)stiehlt und im Spei-

§89 a) Wörtlich: Hund des Torhauses. Vgl. § 82 Anm. a.

§90 a) E: nimmt.

b) S. § 43 Anm. d.

§91 a) Wörtlich: Bienen in der Wolke.

§94 a) Vgl. § 1 Anm. d.

§95 a) Der Bestohlene. P: man.

§96 a) Fehlt in B.

b) S. § 1 Anm. d.

cher [Getreide find]et, füllt er den Speicher mit Getreide und gibt 6 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus.

§ 98 A Wenn ein freier Mann ein Haus anzündet, baut er das Haus wieder auf. Und was im Haus drinnen zugrunde geht, ob Mensch oder Rind oder Schaf vorhanden ist, ... das ersetzt er^a.

§ 99 A Wenn ein Sklave ein Haus anzündet und sein Herr für [ih]n^a Ersatz leistet, schneidet man dem Sklaven die Nase und die Ohren ab und gibt ihn seinem Herrn zurück. Wenn er aber keinen Ersatz leistet, verwirkt er den besagten (Sklaven).

§ 100 B Wenn jemand eine Scheune anzündet, füttert er seine^a Rinder und bringt sie bis zum nächsten Frühjahr durch. Die Scheune gibt er zurück. Wenn kein Stroh darin ist, baut er (lediglich) den Schuppen (wieder auf).

(Ende der ersten Tafel. Die einzelnen Textexemplare tragen die folgenden Unterschriften:)

D 'Zweite Tafel »Wenn ein Mann«. Zu Ende. ²Vom Vater der Sonne^a.

F ²Zweite Tafel »Wenn [ein Mann].³Hand(schrift) des [...] ⁴Vor [hat er (es) geschrieben.]

(Bibliotheksetikett ABoT 52:) ¹Dritte Tafel ²»Wenn ein Mann«.

(Par.) ¹Der Schreiber Hanikuili, der Sohn des Gärtners, ²der Enkel des Obertafelschreibers, und die Enkel ³des ...-Mannes Karunuwa vom Oberen Land ⁴und auch die Enkel des Oberhirten Hanikuili ⁵...

§ 101 (II 1)c Wenn jemand einen Weinstock [oder] eine Rebe oder einen ...-Baum^a [oder Zwiebeln] stiehlt, [gab man] früher [jeweils für einen Weinstock ¹] Scheqel Silber, für ein Gebinde^b Zwiebeln ¹ Scheqel Silber. Auch schlägt man einen Speer auf sein [..... Früher] verfuhr man so. Und jetzt gibt er, wenn (es) ein Freier (ist), 6 Scheq[el Silber], und wenn (es) ein Sklave (ist), gibt er ³ Scheqel Silber.

§ 102 (2)c [Wenn] jemand Holz von einem Teich stiehlt, [gibt er, wenn

§98 a) B dafür irrtümlich: *wichtige (Gegenstände)* ersetzt er nicht.

§99 a) Fehlt in B.

§100 a) Des Geschädigten.

Unterschrift D 2 a) »Sonne« ist Titel des hethitischen Königs.

§101 a) Ein Obstbaum.

b) Wörtlich: Zahn.

(es) ¹ Traglast Holz (ist)], ³ Scheqel Silber, (und) wenn (es) ² Traglasten Holz (sind), 6 Scheqel Silber. [Wenn (es) ³] Traglasten Holz (sind), (ist es ein) Gerichtsentscheid des Königs.

§ 103 (3)c [Wenn] jemand eine [Anpflanzung] stiehlt, pflanzt er, wenn (es) eine Elle [Anpflanzung] (ist), sie wieder und gibt ¹ Scheqel Silber. [Wenn] (es) ² Ellen Anpflanzung (sind), [pflanz]t er sie wieder und gibt ² Scheqel Silber.

§ 104 (4)c [Wenn] jemand einen *Aprikosenbaum* oder einen *Mispelstrauch* fällt, gibt er [... Scheqel Silber, und er späht in in sein Haus^a.

§ 105 (5)c [Wenn jem]and [ein Feuer] anzündet und es auf einen fruchttragenden [Weingar]ten übergreift, (und) wenn Weinstöcke, Apfelbäume oder *Aprikosenbäume* (oder) *Mispelsträucher* verbrennen, gibt er für einen Baum 6 Scheqel Silber. Die Anpflanzung pflanzt er wieder, und er späht in sein Haus^a. Und wenn (es) ein Sklave (ist), gibt er ³ Scheqel Silber.

§ 106 (6)c Wenn jemand Feuer an sein Feld legt und (das Feuer auf) ein fruchttragendes (Feld)^a (übergreifen) lässt (und dadurch) das Feld anzündet, so nimmt der, der es anzündet, das verbrannte Feld für sich. Ein gutes Feld aber^b gibt er dem Eigentümer des Feldes, und (der) erntet (es) für sich ab.

§ 107 (7)b Wenn ein Mensch in angebaute Weingärten Schafe^a lässt und (sie dadurch) zugrunde richtet, gibt er, wenn sie Frucht tragen, für ¹ Feld(maß)^b ¹⁰ Scheqel Silber, und er späht in sein Haus^c. Wenn (sie) aber leer (sind), gibt er ³d Scheqel Silber.

§ 108 (8)b Wenn jemand aus einem eingezäunten Weingarten Reben stiehlt, gibt er, wenn (es) hundert Stöcke (sind), 6 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus^a. Wenn (er) aber nicht eingezäunt (ist) und er Reben stiehlt, gibt er ³ Scheqel Silber.

§ 109 (9)b Wenn jemand Obstbäume von einem Kanal abtrennt, gibt er, wenn (es) hundert Bäume (sind), 6 Scheqel Silber.

§ 110 (10)b Wenn jemand Lehm aus einer Lehmgrube stiehlt, gibt er noch einmal soviel dazu, [wie] er stiehlt.

§ 111 (11)b [Wenn] jemand Lehm zu einem [Ersatzbi]ld formt, (ist es) Zauberei (und kommt vor das) Gericht des Königs.

§104 a S. § 1 Anm. d.

§105 a) S. § 1 Anm. d.

§106 a) h: (Feld) eines anderen.

b) Alte Var. q: und ein gutes.

§107 a) h: seine Schafe.

b) Etwa 3600 m².

c) S. § 1 Anm. d; die Formel steht in q und KBo XIX 9 am Ende des §.

d) KBo XIX 9: 6; h und o:5.

§108 a) S. § 1 Anm. d.

§ 112 (12)b [Wenn man Deportierten] ein Feld eines Handwerkers (und) Getreide gibt, tun sie^a [drei Jahre] keinen [Lehnsdienst]. Im vierten Jahr aber beginnt er, den Leh[nsdienst] mit den Handwerkern zu leisten.

§ 113 (13)p [Wenn] jemand einen Weinstock (unsachgemäß) verschneidet, nimmt der den verschnittenen [Weinstock] und gibt dem Eigentümer des Weinstocks einen guten Weinstock. Der erntet ihn solange ab, bis sein Weinstock sich erholt. [...] nimmt er. [...] nimmt er.

§ 114 (14)(Lücke)

§ 118 (15) (nur in Resten erhalten)

§ 119 (16)e Wenn jemand einen abgerichteten Teichvogel [oder] ein abgerichtetes Steinhuhn [stiehlt], gab man [früher] jeweils [25 Scheqel Silber]. Und jetzt [gibt er] 12 Scheqel [Silber, und] er späht in sein Haus^a.

§ 120 (17)e Wenn jemand ... Vögel ... stiehlt, gibt er, wenn (es) zehn Vögel (sind), 1 Scheqel [Silber].

§ 121 (18)e Wenn ein freier Mann einen Pflug^a stiehlt^b, stellt der Eigentümer ihn auf ein^c. Mit dem Ochsen [...] Früher verfuhr man so. Und jetzt gibt er 6 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus^d. Und wenn (es) ein Sklave (ist), [gibt er] 3 Scheqel S[ilber].

§ 122 (19)c Wenn jemand ... Lastwagen stiehlt, gab man vorher 1 Scheqel Silber. [Und jetzt] gibt er [.. Scheqel Silber, und er späht in sein] Haus.

§ 123 (20)c (zwei Zeilen zerstört) ..., [gibt er] 3 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus.

§ 124 (21)a Wenn jemand ein ...^a stiehlt, gibt er 3 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus. Wenn jemand einen Lastwagen belädt und (ihn) auf dem Feld lässt, und (wenn) jemand (ihn) stiehlt^b, gibt er 3 Scheqel Silber, und er späht in sein Haus.

§ 125 (22)a Wenn jemand ein Abflußrohr stiehlt, gibt er 1 Scheqel Silber. Wenn jemand ein ...^a oder ein ...^a stiehlt, gibt er 1 Scheqel Silber.

§ 126 (23)a Wenn jemand am Tor des Palastes einen Stößel stiehlt, gibt er 6 Scheqel Silber. Wenn jemand am Tor des Palastes einen Bronzespeer

§ 112 a) Var.: tut er.

§ 119 a) S. § 1 Anm. d.

§ 121 a) Text irrtümlich: Pflüger.

b) q noch: und sein Eigentümer ihn er[tappt].

c) Hölzerner Teil des Pfluges. Die Strafe – Stöße oder Tötung durch den (die) Pflugochsen – bleibe ungewiß.

d) S. § 1 Anm. d.

§ 122 a) Vielleicht: eingepackte (Gegenstände) (?) (auf dem) Wagen.

§ 124 a) Ein Baum oder ein aus dessen Holz hergestellter Gegenstand.

b) o: [Wenn jem]and einen [bel]adenen Lastwagen stiehlt.

§ 125 a) lederne Teile von Geschirr oder Zaumzeug.

stiehlt, wird er hingerichtet. Wenn jemand eine Spange aus Kupfer ~~auskochen~~ gibt er einen halben Scheffel^a Gerste. Wenn jemand Fäden für ein Kleid stiehlt, gibt er ein Wollkleid^b.

§ 127 (24)a Wenn jemand infolge eines Streits eine Tür stiehlt^c, erstat^d er, was auch immer^b verloren geht, und er gibt 1 Mine Silber, und er späht in sein Haus^c.

§ 128 (25)a Wenn jemand Ziegel stiehlt, gibt er ihm dazu (doppelt^a) so viel, wie er stiehlt. Wenn [jemand] Steine von einem Fundament stie[hlt], gibt er für zwei Steine zehn Steine. Wenn jemand [ein ...] einen Malstein^b oder einen ...-Stein stiehlt, gibt er 2 Scheqel Silber.

§ 129 (26)a Wenn jemand (von) einem Pferd oder Maultier das Halfter, den Zügel, das [...] (oder) das ... aus Bronze^a stiehlt, [gab man früher [jeweils] 1 Mine Silber. Und jetzt [gibt er] 12 Minen Silber, und er späht in sein Haus^b.

§ 130 (27)a Wenn jemand die [...]^a eines Rindes oder Pferdes stiehlt, [gibt er .. Scheqel Silber], und er späht in sein Haus^b.

§ 131 (28)a Wenn [jemand einen]^a Futterbeutel^b [stiehlt], gibt er 6 Scheqel Silber, [und er späht in sein Haus]^b.

§ 132 (29)a Wenn ein freier Mann [ein stiehlt], [gibt er] 6 Scheqel Silber, [und er späht in sein Haus]. Und wenn (es) ein Sklave (ist), [gibt er 3 Scheqel Silber].

§ 133 (30)a [Wen]n ein frei[er] Mann [ein stiehlt], [gibt er .. Scheqel] Silber^a

§ 142 (31)a [Wenn jema]nd fäh[rt^a] und [jemand des]sen Rad [stiehlt], g[ibt er für ein R]ad einen halben Scheffel Gerste. [Und wenn (es) ein Sklave (ist), gibt er] für ein Rad [... Gerste].

§ 143 (32)a Wenn irgendein freier Mann eine Sche[re^a, ein ... oder] einen Nagelreiniger^a [stiehlt], gibt er 6 Scheqel Silber, [und er späht] in sein Haus. Und wenn (es) ein Sklave (ist), gibt er 3 Scheqel Sil[ber].

§ 126 a) S. § 78 Anm. c.

b) In q gehört der letzte Satz zu § 127.

§ 127 a) Bessere Var.: aushebt.

b) q noch: im Haus drinnen.

c) S. § 1 Anm. d.

§ 128 a) Vgl. § 70.

b) Kultobjekt aus Stein, seltener aus Holz und Silber, dem geopfert wird; auch Grenzstein.

§§ 129–131 a) Die Geschirrteile sind in keiner Weise identifiziert.

b) S. § 1 Anm. d.

§ 133 a) Wohl nach § 132 zu ergänzen.

§ 142 a) Wörtlich: (ein Gespann) treibt.

§ 143 a) Ganz unsicher; Geräte aus Kupfer oder Bronze.

§ 144 (33) q Wenn ein Friseur *Sche[re(n)]* ...] seinem [Kollegen] gibt und (d)er sie zugrunde richtet, gibt er [sie] korrekt (zurück). Wenn jemand ein dünnes Tuch [*mit*] einem ... abschneidet, gibt er 10 Scheqel Silber. Wenn jemand [ein] abschneidet, gibt er 5 Scheqel Silber.

§ 145 (34) q Wenn jemand einen Rinderstall baut, gibt er^a 6 Scheqel Silber. [Wenn] er die [...] lässt, büßt er den Lohn ein.

§ 146a (35) q Wenn jemand ein Haus oder eine Ortschaft^a, einen Garten oder eine Wiese verkauft, und ein anderer (her)geht und (den Preis) *hinterdreibt*^b, (indem) er auf den Preis einen (neuen) Preis macht, gibt er^c (als Buße) für das Vergehen 1 Mine Silber. Er^d kauft sie zum Preis allein des ersten (Anbieters)^e.

§ 146 b (35 b) q^a [Wenn] jemand einen [...] verkauft und ein anderer (das) *bin[tertreibt]*, gibt er [(als Buße) für das Vergehen] 10 Scheqel Silber. Den Menschen nimmt er [zum Preis] allein des ersten (Anbieters) an sich.

§ 147 (36) q [Wenn] jemand einen barbarischen [Mensch]en verkauft und ein anderer (das) *hinterdreibt*, gibt er (als Buße) für das Vergehen 5 Scheqel Silber.

§ 148 (37) q [Wenn] jemand [ein Rin]d, ein Pferd, ein Maultier (oder) einen Esel [verkauft] und ein anderer (das) *hinterdreibt*, gibt er (als Buße) für das Vergehen [...] Scheqel Silber.

§ 149 (38) q [We]nn jemand einen ausgebildeten M[enschen] [...] verkauft und^a sagt: »Er ist gestorben«, (und wenn) sein Eigentümer ihn aufspürt, nimmt er ihn an sich. Dazu gibt er ihm zwei Personen, und er späht in sein Haus.

§ 150 (39) q Wenn ein Mann in ein Lohn(verhältnis) tritt, [gibt er (ihm)] für [einen] Mo[nat] .. Scheqel Silber]. Wenn eine Frau in ein Lohn(verhältnis) tritt, [gibt er] für einen Monat [... Scheqel^a Silber].

§ 151 (40) q Wenn jemand ein Pflugrind mietet, [gibt er] für einen Mo[nat] 1 Scheqel [Silber. Wenn j]emand [ein ...] mietet, [gibt er] für einen Mo[nat] ½ Scheqel S[ilber].

§ 152 (41) q Wenn jemand ein Pferd, ein Maultier (oder) einen Esel mie[tet], gibt er [für einen Monat] 1 Scheqel Silber.

§ 145 a) Der Auftraggeber.

§ 146a a) j noch: [un]d?

b) Wörtlich: vorn schlägt.

c) Der Preistreiber.

d) Der Käufer.

e) In j mißverstanden: er kauft nur die [er]sten Kaufpreise.

§ 146b a) In j ist der § nicht mehr enthalten.

§ 149 a) Wohl nachdem er den Kaufpreis erhalten hat.

§ 150 a) Vgl. § 24.

§ 157^a (42) q Wenn (es) ein Beil aus Bronze von 1^b Minen Gewicht (ist, ist) sein Lohn für einen Monat 1 Scheqel Silber. Wenn (es) ein Beil aus Bronze^c von 1 Mine 20 (Scheqel)^d Gewicht (ist, ist) sein Lohn für einen Mo[nat] ½ Scheqel Silber. Wenn (es) ein ... aus Bronze^c von 1 Mine Gewicht (ist, ist) sein Lohn für einen Monat ½ Scheqel Silber.

§ 158a (43) q Wenn ein Mann in der Erntezeit^a (darum) in ein Lohn(ve[r]hältnis) tritt, (daß) er^b Garben bindet, (sie auf) Lastwagen packt, (sie in) den Speicher^c schließt, man den Dreschplatz fegt, (ist) sein Lohn für drei Monate 30 Scheffel Gerste.

§ 158 b (43) q Wenn eine Frau zur Erntezeit in ein Lohn(ve[r]hältnis) tritt, (ist) ihr Lohn für drei Monate 12 Scheffel Gerste^a.

§ 159 (44)^a q Wenn jemand ein Gespann Rinder einen Tag^b anspannt, (ist) sein Lohn ½ Scheffel Gerste.

§ 160 a (45) q Wenn ein Schmied ein Abflußrohr aus Bronze von 100 Minen (Gewicht) anfertigt, (ist) sein Lohn 100 Scheffel Gerste.

§ 160 b (45)^a q Wenn er^b ein Beil aus Bronze von 2 Minen Gewicht anfertigt, (ist) sein Lohn 1 Scheffel Spelt.

§ 161 (46) q Wenn er ein Beil von 1 Mine Gewicht anfertigt, (ist) sein Lohn 1 Scheffel Gerste.

§ 162 (47) j Wenn jemand einen Kanal nach hinten^a ableitet, gibt er 1 Scheqel Silber. Wenn jemand (anderer) später d(ies)en Kanal nach oben^a leitet^b, wird er..... Und wenn er ihn nach unten nimmt, so (ist) er sein.

§ 162/I. (47^{bis}) a und f Wenn [je]mand einen Kanal [...] nimmt, auf wessen Feld er [...] einrichtet, das [...]. Wenn] jemand Schafe von der Weide [...], (gibt es) Entschädigung, und (zwar) gibt er dessen Fell und dessen Fleisch.

§ 163 (48) j Wenn jemandes Vieh von einer Gottheit geschlagen wird, so reinigt er es und treibt es fort. Beginnt er aber das ... zu ... und sagt es nicht

§ 157 a) Davor keine Lücke von 4 §§ (»153–157«), wie B. Hrozný annahm.

b) j: 1.

c) Fehlt in j.

d) Das sind eineinhalb Minen, die Mine zu 40 Scheqel. j: ½ Mine.

§ 158a a) Fehlt in j.

b) j: man.

c) Wörtlich: Strohhaus.

§ 158b a) Der Satz gehört in j richtigerweise noch zum vorigen §.

§ 159 a) In j selbständiger §; in q mit § 158 b verbunden.

b) Fehlt in j.

§ 160b a) j unterteilt den § nicht.

b) j: wer.

§ 162 a) Die Richtungsangaben gehen wohl von einem Feld an einem Fluß aus, das durch flußauf oder flußab neu angelegte Bewässerungsgräben betroffen wird.

b) f: nimmt.

seinem Kollegen, und der Kollege weiß (das) nicht (und) treibt sein Vieh (herbei), und es stirbt (daraufhin), (gibt es) Entschädigung.

§ 164–165 (49–50) j Wenn jemand hingeht, um (etwas) zu pfänden, und (dabei) einen Streit anfängt, (indem) er entweder das dicke Brot oder das Weinaß aufbricht,^a so gibt er^b ein Schaf, zehn Brote (und) einen Krug (einfaches) Bier und erklärt sein^c Haus wieder frei (von Schulden)^d, bis ein Jahr in der Zeit herankommt. Und (dann) steht er^e in seinem Haus zur Verfügung.

§ 166–167 (51–52) q Wenn jemand auf Saat (neue) Saat sät, wird sein Nacken auf einen Pflug gelegt^a, und man spannt ein Gespann Rinder an. Des einen (Rindes) Gesicht wendet man hierhin, und des anderen Gesicht dorthin. Der Mensch wird getötet, und die Rinder werden getötet. Und der, der das Feld schon früher besät hat, erntet (es) ab^b. So verfuhr man früher^c. Und jetzt zieht man ein Schaf statt des Menschen (heran), (und) zwei Schafe zieht man statt der Rinder (heran). Er^d gibt reißig Brote (und) drei Krüge (einfaches) Bier. Und (dann) erklärt er^e (ihn für) frei. Und der, der das Feld schon früher besät hat, erntet es für sich ab.

§ 168 (53) q Wenn jemand die Grenze eines Feldes verletzt^a, (indem) er einen (tiefgehenden) Pflug (darauf) bringt^b, schneidet der Eigentümer des Feldes eine Elle Feld^c ab und nimmt (sie) an sich. Und der, der die Grenze^d verletzt^a, gibt ein Schaf, zehn Brote (und) einen Krug (einfaches) Bier. Und (dann) erklärt er das Feld^c (für) frei.

§ 169 (54) q Wenn jemand ein Feld kauft und (*versehentlich*) die Grenze verletzt, nimmt er ein dickes Brot und bricht es dem Sonnengott, (indem) er sagt^a: »Meine Wag(schale) floß zur Erde«^b. Und er sagt: »O Sonnen-gott! O Wettergott! (Es ist) kein Streit (*beabsichtigt*)«.

§ 170 (55) j Wenn ein freier Mann eine Schlange totschlägt und (dabei)

§§ 164–165 a) j, aber nicht e, hat einen sinnwidrigen Paragraphenstrich.

b) Der Pfandgläubiger.

c) Des Schuldners.

d) Wörtlich: macht rein. D. h. es wird ein einjähriges Moratorium gewährt.

e) Der Schuldner.

§§ 166–167 a) Wörtlich: tritt sein Nacken ...

b) j: nimmt (es) an sich.

c) j hat danach einen Paragraphenstrich.

d) Der Rechtsbrecher.

e) Der Geschädigte.

§ 168 a) Wörtlich: zerbricht.

b) j: treibt.

c) Des Schuldigen.

d) d: das Feld.

§ 169 a) Fehlt in d.

b) Unklare Formel.

eines anderen (Mannes) Namen sagt, gibt er 1 Mine Silber. Und^a wenn (es) ein Sklave (ist), der wird hingerichtet.

§ 171 (56) d Wenn eine Mutter ihrem Sohn sein Gewand verkehrt herum anzieht, so verstößt sie ihren Sohn^a. Sobald der^b Sohn wieder herein kommt, nimmt er die^b Tür und wendet sie um. Ihr ...^c (und)^d ...^c nimmt er und wendet (sie) um. Stellt sie^e die (Gegenstände an ihren Ort) zurück, so macht sie sich ihren Sohn wieder zu ihrem Sohn.

§ 172 (57) j Wenn jemand einen freien Mann in einem Hungerjahr^a am Leben hält, gibt (d)er Ersatz für sich^b. Und wenn (es) ein Sklave (ist), gibt er 10 Scheqel Silber.

§ 173 (58 a) q Wenn jemand eine Gerichtsentscheidung des Königs bestreitet, wird sein Haus ein *Trümmerhaufen*. Wenn jemand die Gerichtsentscheidung eines Würdenträgers^a bestreitet, schneidet man ihm den Kopf ab^b.

§ 173 (58 b) q Wenn ein Sklave seinem Herrn [...] t^c, geht er in den Topf.

§ 174 (59) j Wenn Leute sich prügeln und einer (dabei) getötet wird, gibt er eine Person.

§ 175 (60) j Wenn ein Schafhirte oder ein Verwalter eine freie Frau nimmt, wird sie entweder im zweiten Jahr oder im vierten Jahr unfrei^a. Und ihre Kinder achten man gering, und an den *Gürteln* packt (sie) niemand.

§ 176 A (61 a) j Wenn jemand einen Stierpferch ... t^b, (ist es ein) Gerichtsentscheid des Königs, (*und dann*) verkauft man. Er^c ist im dritten Jahr fortpflanzungsfähig^d. Pflugrind, Schafbock (und) Ziegenbock sind im dritten Jahr fortpflanzungsfähig^d.

§ 176 B (61 b) j Wenn jemand einen Handwerker kauft: (wenn) jemand entweder einen Töpfer, einen Schmied, einen Zimmermann, einen Lederarbeiter, einen Walker, einen Weber oder einen Verfertiger von ...-Kleidern kauft, gibt er 10 Scheqel Silber.

§ 170 a) d: aber.

§ 171 a) j hat in diesem Satz aus Mißverständnis einige Schreibfehler.

b) j: ihr bzw. ihre.

c) Hölzerne Möbelstücke, vielleicht »Rückenstütze(?)« und »Backtrog(?)«.

d) j noch: ihr.

e) Die Mutter.

§ 172 a) Wörtlich: in einem hungrigen Jahr.

b) d: [so gibt es Er]satz für ihn.

§ 173 a) Hoher Militär- und Zivilbeamter.

b) j hat keinen Paragraphenstrich.

c) j: sich zu seinem Herrn erhebt.

§ 175 a) Vgl. § 35.

§ 176A a) Die Unterteilung des § 176 ist modern.

b) Auflöst(?); (magisch) räuchert(?).

c) Wohl der Stier.

d) Wörtlich: zeugt, begattet.

§ 177 (62)j Wenn jemand einen ausgebildeten Vogelfänger kauft, gibt er 25 Scheqel Silber. Wenn jemand einen barbarischen Mann oder eine (solche) Frau kauft, gibt er 20 Scheqel Silber.

§ 178 (63)j Der Preis eines Pflugrindes (ist) 12 Scheqel Silber. Der Preis eines Stieres (ist) 10 Scheqel Silber. Der Preis einer ausgewachsenen^a Kuh (ist) 7 Scheqel Silber. Der Preis eines Pflugrindes, einer jährigen Kuh (ist) 5 Scheqel Silber. Und (als Preis) eines entwöhnten Rindes gibt er 4 Scheqel. Wenn (es) für eine trächtige Kuh (ist), 8 Scheqel Silber. Der Preis eines Kälbchens (ist) 2^b Scheqel Silber. Der Preis eines Hengstes, einer Zugstute, eines Eselshengstes, einer Zugeselin (ist) ebenso.

§ 179 (64)j Wenn^a (es) ein Schaf (ist, ist) der Preis 1 Scheqel Silber. Der Preis von drei Ziegen (ist) 2 Scheqel Silber. Der Preis von zwei Lämmern (ist) 1 Scheqel Silber. Und der Preis von zwei Zicklein (ist) ½ Scheqel Silber^b.

§ 180 (65)j Wenn^a (es) ein Zugpferd (ist, ist) der Preis 20^b Scheqel Silber. Der Preis eines Maultieres (ist) 1 Mine Silber. Der Preis eines Pferdes^c (ist) 14^d Scheqel Silber^e. Der Preis eines jährigen Hengstes (ist) 10 Scheqel Silber. Der Preis einer jährigen Zugstute (ist) 15 Scheqel Silber.

§ 181 (66)j Der Preis eines entwöhnten Hengstfohlens und eines (entwöhnten) Zugstutenfohlens (ist) 4 Scheqel Silber. Der Preis von vier Minen Kupfer (ist) 1 Scheqel Silber. Der Preis von einem ...-Maß Feinöl (ist) 2 Scheqel Silber, von einem ...-Maß Schweinefett 1 Scheqel Silber, von einem ...-Maß Butter 1 Scheqel Silber, von einem ...-Maß Honig 1 Scheqel Silber, von zwei Käsen 1 Scheqel Silber, von drei (Stück) Lab 1 Scheqel Silber.

§ 182 (67)j Der Preis von einem ...-Kleid (ist) 12 Scheqel Silber, von einem dünnen Kleid 30 Scheqel Silber, von einem blauen Wollkleid 20 Scheqel Silber, von einem langen *Schal* 10 Scheqel Sil[ber], von einem geschlitzten Kleid 3 Scheqel Silber, von einem-Kleid 4 Scheqel Silber, von einem Kleid aus grobem Gewebe 1 Scheqel Silber. [Der Preis] von einem dünnen Mantel (ist) 3 Scheqel Silber, von einem *Leib*[rock]

§178 a) Wörtlich: großen.

b) o: 3.

§179 a) Fehlt in s.

b) In s danach kein Paragraphenstrich.

§180 a) Fehlt in s.

b) s: 10.

c) s: Weideperdes.

d) s: 15.

e) Ab hier hat s einen anderen Wortlaut für das Ende dieses § und den Anfang von § 181: Von einer jährigen Zuchtstute (ist) [15] Scheqel Silber, von einem Hengst (und) einer Zugstute [...] Scheqel Silber der Preis. Der Preis von vier Minen Kupfer (ist) 1 Scheqel Silber.

(Lücke von 1 – 2 Zeilen)

§ 182 (68)j Der Pr[eis von einem] Kleid(*ertuch*) von sieben Minen Ge-wicht (ist) [.. Scheqel Silber], von einem großen Leinen(tuch) 5 Scheqel Sil-ber.

§ 183 (69)j [Der Preis] von 3 Scheffel Spelt (ist) 1 Scheqel Silber, von 4 Scheffel Scheqel Silber], von 1 Scheffel Wein ½ Scheqel Silber, von 1^a Scheffel [.... Scheqel Silber]. [Der Preis] von 1 Feld(maß)^b bewässerbare[s] Feld (ist) 3 [Scheqel Silber]. [Der Preis] von 1 Feld(maß) ...-Feld (ist) 2 Scheqel Silb[er]. (Ist es) außerhalb davon, (ist) [der Preis] 1 Scheqel Silb[er].

§ 184 (70)j Dies (ist) der Tarif, wie er in der Stadt ... [...].

§ 185 A-B^a (71)j Der Preis von 1 Feld(maß) Weingarten (ist) 1 Mine Sil-ber, vom Fell eines ausgewachsenen Rindes 1 Scheqel Silber, von 5 Fellen entwöhnter Rinder 1 Scheqel Silber, von 10 Rinderfellern 1 Mine^b Silber, von einem zottigen Schaffell 1 Scheqel Silber, von 10 *enthaarten* Schafhäu-ten 1 Scheqel Silber, von 4 Ziegenfellern 1 Scheqel Silber, von 15 ... Ziegen-fellen 1 Scheqel Silber, von 20 Lammfellern 1 Scheqel Silber, von 20 Zick-leinfellen 1 Scheqel Silber. Wer das Fleisch zweier ausgewachsener Rinder kauft, gibt ein Schaf.

§ 186 (72)j Wer das Fleisch zweier jähriger Rinder kauft, gibt ein Schaf. Wer das Fleisch von 5 entwöhnten Rindern kauft, gibt ein Schaf. Für das Fleisch von 10 Kälbchen gibt er ein Schaf. Für das [Fleisch] von 10 Schafen gibt er ein Schaf. Für das Fleisch von 20 Lämmern gibt er ein Schaf. [...] je-mand das Fleisch von [20] Zicklein kauft, gibt er ein Schaf.

§ 187 (73)j Wenn ein Mann mit einem Rind [sünd]igt, (ist es) eine Mis-setat. Er wird hingerichtet. Man bringt (ihn) zu des Königs Tor. Der König aber tötet ihn, (oder) der König lässt ihn leben. Bei dem König aber tritt er nicht (mehr) ein.

§ 188 (74)j Wenn ein Mann mit einem Schaf [sünd]igt, (ist es) eine Mis-setat. Er wird hingerichtet. Man bringt (ihn) zu des Königs [Tor]. Der Kö-nig aber tötet ihn, (oder) [der König] lässt ihn leben^a. Bei dem König aber tritt er nicht (mehr) ein.

§ 189 (75)j Wenn ein Mann mit seiner eigenen Mutter sündigt, (ist es) eine Missetat^a. Wenn^b ein Mann mit (s)einer Tochter sündigt, (ist es) eine

§183 a) Fehlt irrtümlich im Text.

b) S. § 107 Anm. b.

§185 A-B a) Die Unterteilung des § ist modern.

b) Wohl Versehen für »Scheqel«; der Preis gilt wohl für *enthaarte* Häute.

§188 a) s: [Der König aber lässt ihn] leben, [(oder) der König] tötet ihn.

§189 a) Hier hat s einen Paragraphenstrich, unterteilt also den § in drei §§.

b) o: und wenn.

Missetat^a. Wenn ein Mann^c mit (s)einem Sohn sündigt, (ist es) eine Missetat.

§ 190 (76)j Wenn sie als Totengeist hintreten – Mann (oder) Frau, (so ist das) kein Ärgernis. Wenn ein Mann mit (s)einer Stiefmutter sündigt, (ist es) kein Ärgernis^a. Doch wenn sein Vater (noch) lebt, (ist es) eine Missetat.

§ 191 (77)j Wenn ein freier Mann freie Schwestern^a und ihre Mutter beschläft, die eine aber^b in einem Land und die andere in einem anderen Land (ist), (ist es) kein Ärgernis^c. Wenn Beide am (selben) Ort (sind), und er weiß (davon), (ist es) eine Missetat^d. (Es ist doch) kein Ärgernis.

§ 192 (78)j Wenn einer Frau der Mann stirbt, nimmt den (*Vermögens-*) Anteil des Mannes seine Ehefrau^a.

§ 192 (78) (andere, vielleicht ältere Fassung) o Wenn die Ehefrau eines Mannes stirbt, (und) [er ihre] Schwe[ster nimmt], (ist es) kein Ärgernis.

§ 193 (79)j Wenn ein Mann eine Frau besitzt und der Mann stirbt, nimmt seine Gattin sein Bruder, und (dann) nimmt sie sein Vater. Sobald wiederum auch sein Vater stirbt, nimmt die Frau, die er besaß, *ein* Bruder von ihm^a. (Es ist) kein Ärgernis^b.

§ 194 (80)j Wenn ein freier Mann unfreie Schwestern^a und ihre Mutter beschläft, (ist es) kein Ärgernis. Wenn Gevattern mit einer Freien^b schlafen, (ist es) kein Ärgernis. Wenn ein Vater und sein Sohn bei einer Sklavin oder einer Prostituierten schlafen, (ist es) kein Ärgernis.

§ 195 A-C (81a-c)j Wenn ein Mann bei der Ehefrau seines Bruders schläft, sein Bruder aber^a (noch) lebt, (ist es) eine Missetat^b. Wenn ein Mann eine Freie (als Ehefrau) besitzt und auch an ihre Tochter röhrt, (ist es) eine Missetat^b. Wenn er ihre Tochter (als Ehefrau) besitzt und auch an ihre Mutter oder ihre Schwester röhrt, (ist es) eine Missetat.

§ 196 (82)j Wenn (eines Mannes) Sklaven (und) Sklavinnen Missetaten tun, bringt man sie (weg) und siedelt den einen in der einen Stadt und den anderen in einer anderen [Stadt] an. Statt des einen zieht man ein Schaf (heran), und statt des anderen ein Schaf.

c) o und s: wenn er.

§ 190 a) s unterteilt hier den § durch einen Paragraphenstrich.

§ 191 a) Möglicherweise »Schwestern von der gleichen Mutter«.

b) Fehlt in o.

c) Ab hier ist der Schluß des § durch Rasur getilgt, aber noch lesbar.

d) Die folgenden Worte sind eine Glosse zu dem getilgten Satz.

§ 192 a) Der Satz ist über einen getilgten Text von drei Zeilen Länge geschrieben.

§ 193 a) Ein Bruder des Erstverstorbenen oder ein Vatersbruder? Unklar auch o: Sohn seines Bruders.

b) Noch nicht in q.

§ 194 a) S. § 191 Anm. a.

b) q: bei einer Freien.

§ 195 a) q: und sein Bruder.

b) d, n, und s unterteilen hier den § durch einen Paragraphenstrich.

§ 197 (83)j Wenn ein Mann eine Frau im Gebirge ergreift, (ist es) des Mannes Sünde, und er wird hingerichtet. Wenn er (sie) aber im Haus ergreift, (ist es) Schuld der Frau. Die Frau wird hingerichtet. Wenn der (Ehe-)Mann sie (beide) ertappt und sie totschlägt, gibt er kein Ärgernis.

§ 198 (84)j Wenn er sie (beide) zum Tor des Palastes bringt und sagt: »Meine Ehefrau wird nicht hingerichtet!«, so läßt er seine Ehefrau leben, (doch) auch den Liebhaber läßt er (dadurch) leben. Er bekleidet dessen Kopf. Wenn er sagt: »Alle Beide sollen hingerichtet werden!«, so knien sie an das Rad^a. Der König tötet sie, (oder) der König läßt sie leben.

§ 199 (85)j Wenn jemand mit einem Schwein (oder) mit einem Hund sündigt, wird er hingerichtet. Er^a bringt (Mann und Tier) zum Tor des Palastes. Der König tötet sie, (oder) der König läßt sie leben. Bei dem König aber tritt er nicht (mehr) ein^b. Wenn ein Rind einen Mann bespringt, wird das Rind getötet, (doch) der Mann wird nicht hingerichtet. Man zieht ein Schaf statt des Mannes (heran) und tötet es^b. Wenn ein Schwein einen Mann bespringt, (ist es) kein Ärgernis.

§ 200 A-B (86 a-b)j Wenn ein Mann mit einem Pferd oder mit einem Maultier sündigt, (ist es) kein Ärgernis. Bei dem König aber tritt er nicht (mehr) ein, auch wird er nicht Priester^a. Wenn jemand bei einer Deportierten schläßt (und dann) ihre Mutter, ihre Schwe[ster (oder) ihre Tochter] beschläft, (ist es) kein Ärgernis^{ab}. Wenn jemand einen Jungen zur Ausbildung gibt – ob als Zimmermann oder als Schmied, als Weber oder als Lederarbeiter oder als Walker –, so gibt er für die Ausbildung 6 Schequel Silber. Wenn (d)er (Ausbilder) ihn *nicht tauglich* macht, gibt er ihm eine Person.

(Tafelunterschrift:) d Zweite Tafel »Wenn ein Weinstock«. Zu Ende.

§ 198 a) S. § 49 Anm. f.

§ 199 a) Ein Zeuge

b) Hier hat KBo XXII 66 einen Paragraphenstrich, unterteilt also den § in drei §§.

§ 200 a) Hier hat KBo XXII 66 einen Paragraphenstrich, unterteilt also den §§ in drei §§.

b) In k und m Paragraphenstrich.

Vorschriften für Diener des Königs

Textausgaben: CTH 265; zwei in Boğazköy gefundene Versionen, s. KUB XIII 3 und H. Otten, ZA 67, 1977, S. 55f., Nr. 43.

Bearbeitungen und Übersetzungen: J. Friedrich: Reinheitsvorschriften für den hethitischen König, MAOG 4, 1928–1929, S. 46ff.; A. Goetze, ANET^{2–3}, S. 207; E. Laroche, in: Festschrift für H. Otten, Wiesbaden 1973, S. 185f.

(Kolumne I, der Anfang von Kolumne II und das Ende von Kolumne III sind zerstört, die Reste von Kolumne IV unergiebig).

II ⁷[Wenn] jemand eine [Verunrein]igung verübt (und dadurch) des Königs Seele ⁸[*beleidi*]gt und (wenn) ihr (dazu) so sagt: ⁹»[Der König] sieht uns nicht!«, ¹⁰so beobachten euch längst des Königs Götter. ¹¹Sie werden euch zu Ziegen machen und ins Gebirge jagen. ¹²Sie werden euch zu *Rebhühnern* machen ¹³und in die Felsen jagen^a.

¹⁴Sobald eines Tages des Königs Seele aufgeehrt ¹⁵und ich euch Küchenbedienstete^a allesamt aufrufe, ¹⁶werde ich euch dem Fluß überantworten. Wer (dabei) rein ist, ¹⁷der (ist weiterhin) des Königs Diener. Wer aber unrein ist, ¹⁸den wünsche ich, der König, nicht. ¹⁹Ihm wird man mit seiner Ehefrau und seinen Kindern einen bösen Tod geben^a.

²⁰Dazu aber sollt ihr Küchenbediensteten^a allesamt – ²¹Mundschenk, Tafeldecker, Koch, Brotbäcker, ²²*tawal*-Bier-Bereiter, *walhi*-Bier-Bereiter, Weinschalenhalter, ²³...-Mann, Milchmann, ...-Mann, ²⁴...-Mann, ...-Mann, Bereiter dicker Brote, ²⁵Bereiter von *zuwa*-Brot^a – für des Königs Seele jeden Monat ²⁶einen Eid leisten, (indem) ihr einen Becher aus Ton mit Wasser ²⁷füllt, ihn vor dem Sonnengott ²⁸ausgießt und so sagt: ²⁹»Wer eine Verunreinigung verübt und dem König ³⁰verdorbenes Wasser gibt, III ¹dessen Seele sollt ihr, o Götter, wie ²Wasser ausgießen^a.

³Dazu aber: Ihr, die ihr Schuhmacher (seid) ⁴und die ihr des Königs Schuhe herstellt, ⁵nehmt Rindsleder immer (nur) von der Küche. ⁶Anderes aber dürft ihr nicht nehmen. ⁷Stellt sich aber nachträglich heraus, (daß) jemand anderes (Leder) ⁸nimmt, wird man ihm mit seiner Nachkommenschaft einen bösen Tod geben^a.

II 13 a) Danach Paragraphenstrich.

15 a) Wörtlich: Topfherren.

19 a) Danach Paragraphenstrich.

20 a) Wörtlich: Topfherren.

25 a) Namen und Funktionen des Küchenpersonals sind noch weitgehend dunkel.

III 2 a), 8 a), 13 a), 17 a) und 20 a) Danach Paragraphenstrich.

⁹Dazu aber: Ihr, die ihr Lederarbeiter aus dem Haus des *Kutschers*, ¹⁰dem Haus des *Magazinverwalters* und des Aufsehers von zehn *Kutschern* (seid) ¹¹und die ihr des Königs Wagen baut, auf die er tritt, ¹²nehmt Rindsleder und Ziegenleder immer (nur) von der Küche. ¹³Anderes aber dürft ihr nicht nehmen^a.

¹⁴Wenn ihr aber anderes (Leder) nehmt, ¹⁵so sagt es dem König, und (dann ist) es kein Vergehen von euch. ¹⁶Ich, der König, kann den (Wagen dann) einem Ausländer schicken ¹⁷oder ihn einem Diener geben^a.

¹⁸Wenn ihr (es) aber verschweigt und es sich nachträglich ¹⁹herausstellt, wird man euch mit euren Ehefrauen ²⁰(und) euren Kindern einen bösen Tod geben^a.

²¹Dazu aber: Ihr, die ihr Wasserträger (seid), ²²seid sorgsam mit dem Wasser! ²³Filtert Wasser stets mit dem Sieb! ²⁴Einst fand ich, der König, in der Stadt Sanahuitta ²⁵im Waschbecken ein Haar. ²⁶Da begehrte des Königs Seele auf, und ich zürnte den Wasserträgern ²⁷(und rief:) »Das (ist) ekelhaft!« Da sprach Arnili: ²⁸»Zulija ist *nachlässig* gewesen.«^a ²⁹Der König aber sagte: »Zulija soll zum Fluß gehen! ³⁰Wenn er rein ist, soll er seine Seele reinigen, ³¹doch wenn er unrein ist, soll er sterben!«^{ab}

³²Zulija ging zum Fluß, und er war unrein. E[r...]

³³Den Zulija setzte man in der Stadt Sures[*a*], ³⁴und der König [.....] ihn. ³⁵Da wurde er hingerichtet.

³⁶[Seid] ihr jetzt aber, ihr [Wasserträger], ³⁷sorgsam mit dem Wasser! ³⁸Fil[tert das Wasser] mit dem Sieb! ³⁹Eine Verun[reinigung] des Wassers, [sei es ein ...] ⁴⁰oder ein Ha[ar, das] ⁴¹macht ausfindig! [.....] ⁴²Sagt [es] dem [König]! [...]

28 a) Oder: war (als der Schuldige) herausgekommen.

31 a) Danach Paragraphenstrich.

b) Variante dafür: ⁵»Wenn er rein ist, ⁶(bist auch) du rein. Wenn er aber unrein ist, ⁷so geh du!« Als sie gingen ...